

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2025

Nr. 2025/1714

KR.Nr. A 0127/2025 (VWD)

Auftrag fraktionsübergreifend: Umsetzung von erheblich erklärten Vorstössen –
Eigenstromerzeugung bei Neubauten
Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Die Regierung wird beauftragt, den nachfolgend genannten Vorstoss im Rahmen der Überarbeitung des Energiegesetzes erneut zu berücksichtigen und umzusetzen:

- A 0044/2022 «Auftrag Hardy Jäggi (SP, Recherswil): Eigenstromerzeugung bei Neubauten» vom 23. März 2022.

2. Begründung

Der genannte Vorstoss wurde vom Kantonsrat für erheblich erklärt und sollte entsprechend durch den Regierungsrat umgesetzt werden. Gemäss Ziffer 1.3 des Botschaft und Entwurfs (B+E) zum Energiegesetz war vorgesehen, die Umsetzung im Rahmen der Totalrevision des Energiegesetzes vorzunehmen. Der Kantonsrat hat dem B+E am 3. Juli 2024 zugestimmt. Formal gesehen gilt der Auftrag mit der Ausarbeitung des B+E als erledigt – inhaltlich wurde der Vorstoss aber noch nicht umgesetzt. Dies soll jetzt nachgeholt werden.

Da das revidierte Energiegesetz am 9. Februar 2025 an der Urne abgelehnt wurde, entspricht der Kanton Solothurn im Energiebereich nicht den bundesrechtlichen Vorgaben. Entsprechend ist eine erneute Überarbeitung der Energievorschriften erforderlich, beispielsweise mittels Teilrevisionen. Im Rahmen der Überarbeitung ist der erwähnte Vorstoss umzusetzen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die erneuerbare Stromerzeugung ist ein wichtiges Element der Energiestrategie 2050 und unbestritten zentral für das Erreichen der nationalen energie- und klimapolitischen Ziele. Die Photovoltaik verfügt insbesondere an bestehenden Gebäudeflächen über grosses Potential und soll deshalb verstärkt ausgebaut und in das Schweizer Energiesystem integriert werden.

Der vorliegende Auftrag verlangt die inhaltliche Umsetzung des formal erledigten Auftrags A 0044/2022 «Auftrag Hardy Jäggi (SP, Recherswil): Eigenstromerzeugung bei Neubauten». Mit dem Auftrag sollte ursprünglich das kantonale Energiegesetz so angepasst werden, dass Neubauten mindestens einen Teil der benötigten Elektrizität selbst erzeugen. Dazu sollten auch kantonale Fördermassnahmen möglich sein. Zwischenzeitlich haben sich allerdings die Rahmenbedingungen rund um die Entwicklung der Photovoltaik und insbesondere der Eigenstromerzeugung grundlegend verändert. Die inhaltliche Umsetzung erfolgt heute auf andere Weise – durch Marktentwicklung, Bundesmassnahmen und Fachnormen.

Die Entwicklung im Strombereich ist hoch dynamisch und die Stromwirtschaft befindet sich mit der Umsetzung des Mantelerlasses in einem bedeutenden Umbruch. In den letzten Jahren hat der Bund mit mehreren Gesetzesanpassungen die Rahmenbedingungen für die Eigenstromerzeugung, die Integration von Überschussproduktion, die Vermarktung und Abnahmevergütungen sowie die Förderbedingungen von Photovoltaikanlagen verschiedentlich angepasst und weiterentwickelt. Mit zahlreichen Einzelmassnahmen wurden damit die wirtschaftlichen Anreize für den Ausbau der Photovoltaik weiter verstärkt und mehrere bekannte Hindernisse aus dem Weg geräumt. Mit der Umsetzung des am 9. Juni 2024 vom Schweizer Stimmvolk verabschiedeten Mantelerlasses befinden sich weitere wichtige Massnahmen für den Ausbau der erneuerbaren Energien in der Umsetzung. So kann zum Beispiel ab dem 1. Januar 2026 auch das Verteilnetz für die Optimierung des Eigenverbrauchs genutzt werden und selbst produzierter Strom kann mit lokalen Elektrizitätsgemeinschaften in einem grösseren Umfeld geteilt und optimiert werden. Ebenfalls wird die Abnahme- und Vergütungspflicht marktgerechter ausgestaltet und für die Einspeisung ins Stromnetz wird eine nationale Minimalvergütung eingeführt. Viele dieser Massnahmen müssen zuerst noch vollständig umgesetzt werden, um ihre Wirkung entfalten zu können. Inwiefern es dazu noch ergänzende kantonale Massnahmen braucht, lässt sich zurzeit nicht abschätzen.

Weiter entwickelt sich der Zubau von Photovoltaikanlagen im Kanton Solothurn positiv und ist auf Kurs. Das gesetzte Zwischenziel des kantonalen Energiekonzepts 2022 von 500 Gigawattstunden Stromproduktion aus Photovoltaikanlagen bis 2035 ist bei weiterem, vergleichbarem Fortschritt erreichbar. Bisher wurden rund 170 Gigawattstunden realisiert, knapp die Hälfte davon in den letzten drei Jahren. Bei der Ausnutzung der Solarenergiepotenziale auf Dächern liegt Solothurn beim Kantonsvergleich im vorderen Mittelfeld, etwas über dem Schweizer Durchschnitt.

Gerade bei Photovoltaik auf Neubauten hat sich im Kanton Solothurn viel bewegt. Von den rund 400 Neubauten pro Jahr werden heute kaum noch Gebäude ohne Photovoltaikanlage oder ohne Ladestationen für Elektrofahrzeuge realisiert. Grosses Potential besteht allerdings nach wie vor bei den rund 70'000 bestehenden Gebäuden im Kanton. Hier steht aber in erster Linie der Bund mit der Strommarktregulierung und der Förderung erneuerbarer Stromproduktion in der Verantwortung. Inwiefern hier zusätzlicher Handlungsbedarf für den Kanton besteht, kann momentan nicht ausreichend abgeschätzt werden.

Auch wenn die Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes am 9. Februar 2025 an der Urne abgelehnt wurde, erfüllt der Kanton Solothurn nach wie vor die bundesrechtlichen Vorgaben des nationalen Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0 mit Stand 1. Januar 2025). Das gilt nicht nur für die Vorgaben im Gebäudebereich (Art. 45 EnG) und für die Förderung (Art. 52 EnG), sondern auch für die übrigen energierelevanten Schnittstellen und Themenbereiche. Wo dies der Fall wäre, würde der Bund mit seinen übergeordneten Kompetenzen den Kanton übersteuern. So etwa wie bei der im Auftrag beabsichtigten Unterstützung der Photovoltaikanlagen bei Neubauten. Hier wurde per 1. Januar 2023 eine nationale Solarpflicht für Neubauten mit einer Gebäudefläche von mehr als 300 Quadratmetern eingeführt. Davon waren diejenigen Kantone betroffen, die noch keine Solarpflicht im Sinne der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 eingeführt hatten. Die bundesrechtlichen Vorgaben mussten deshalb ohne kantonale Einflussmöglichkeiten mit der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter vom 12. Dezember 2022 (BGS 941.26) umgesetzt werden.

Die kantonalen Energievorschriften konnten die letzten Jahre zwar in einigen Bereichen energiepolitisch nicht wie gewünscht und nicht im Gleichschritt mit den übrigen Kantonen weiterentwickelt werden. Eine direkte Notwendigkeit für eine Überarbeitung der Energievorschriften lässt sich aus dem Abstimmungsresultat jedoch nicht ableiten. Die Photovoltaik an bestehenden Gebäudeflächen verfügt über grosses Potential. Das Thema Eigenstromerzeugung ist deshalb Teil des kantonalen Energiekonzepts und im kontinuierlichen Strategieprozess gut verankert.

Die Anliegen des Auftrags sind heute bereits im kantonalen Energiekonzept sowie in den nationalen Strategien verankert und werden dort weitergeführt.

Aus diesen Gründen wird eine Nichterheblicherklärung beantragt.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6653)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (2; Energiefachstelle)
Aktuarat UMBAWIKO
Aktuarat FIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat